

Magere Reformen auf mühsamen Wegen

Zum gegenwärtigen Stand der Revision des Kirchenrechts

Kardinal Pericle Felici, der Vorsitzende der Kardinalskommission für die Revision des Kirchenrechts, hat bei mehreren Anlässen, zuletzt in der 18. Vollversammlung der Bischofssynode in Rom (vgl. ds. Heft, S. 655) am 18. Oktober 1974, mitgeteilt, daß seit Mai 1966 die 104 Konsultoren dieser Kommission 180 Sitzungen von insgesamt 4915 Arbeitsstunden abgehalten haben; daß die Kommission inzwischen aus 50 Kardinälen aus 25 Nationen besteht und daß 104 Konsultoren auf 13 Studiengruppen verteilt sind: 1. Grundgesetz der Kirche; 2. Systematische Einteilung des kirchlichen Gesetzbuches; 3. Allgemeine Normen; 4. Hierarchie; 5. Orden („Institute der Vollkommenheit“); 6. Rechte der Gläubigen und der Laien und das Vereinigungsrecht; 7. Heilige Orte und Zeiten und Gottesdienst; 8. Sakramente mit Ausnahme der Ehe; 9. Ehe; 10. Kirchliches Lehramt; 11. Kirchengüter; 12. Prozeßrecht; 13. Strafrecht. Von Juni 1969 bis Juni 1974 hat die Kommission 11 Lieferungen der „Communicationes“ herausgegeben mit Berichten über die Tätigkeit der Studiengruppen. Das Amt des Sekretärs ist im Augenblick vakant; Zweiter Sekretär ist der Löwener Professor Wilhelm Onclin. Die erste allgemeine Versammlung der Bischofssynode vom 30. September bis zum 4. Oktober 1967 hatte einer Reihe von Grundsätzen zugestimmt, die für die Revision des Kirchenrechts maßgebend sein sollen. Inzwischen haben die meisten Studiengruppen ihren ersten Entwurf fertiggestellt. Einige Entwürfe sind den Bischofskonferenzen bereits zur Beurteilung zugestellt worden. Es ist zu erwarten, daß nach der Revision der Entwürfe auf der Grundlage der Anmerkungen der Bischöfe und nach der Beurteilung durch die Kardinalskommission die einzelnen Teile ad experimentum vom Papst verkündigt werden. Ein neues kirchliches Gesetzbuch ist vorerst nicht zu erwarten. Der folgende Überblick hält den Stand der Dinge fest, soweit er in den „Communicationes“ veröffentlicht worden ist.

1. Das Grundgesetz der Kirche (Lex Ecclesiae Fundamentalis)

In den „Communicationes“ wurde eine Übersicht gegeben über die allgemeinen Anmerkungen, die von den Bischöfen zu diesem Entwurf eingesandt worden sind; ferner über zwei Konsultationen der Studiengruppe. Danach ist die große Mehrheit der Bischöfe für die Einführung eines Grundgesetzes. Nach Meinung der Bischöfe sollen aber im Gegensatz zum Entwurf keine theologischen Grund-

aussagen in die Canones aufgenommen werden, sondern nur die grundlegenden juristischen Normen, die für die ganze Kirche Gültigkeit haben. Wohl könne eine kurze Einleitung über die Notwendigkeit und die Funktion des Kirchenrechts und über die Art und den Zweck des Grundgesetzes vorausgehen; es seien auch kurze lehrhafte Hinweise in den Canones möglich, um dort, wo es notwendig erscheint, die Verbindlichkeit des Gesetzes zu betonen. Der Stil soll juristisch, nicht theologisch sein.

Die wichtigsten Forderungen lauteten: Das Grundgesetz muß ein Höchstmaß an Stabilität haben. *Modifizierungen* können ausschließlich von Päpsten oder von allgemeinen Kirchenversammlungen beschlossen werden. Das Modifizierungsverfahren soll in das Grundgesetz selbst aufgenommen werden. Alle anderen kirchlichen Gesetze sollen damit übereinstimmen und auch in Übereinstimmung damit ausgelegt werden. Es sind Organe notwendig, die diese Gesetze auf das Grundgesetz als Maßstab hin prüfen können, auf Ersuchen oder von Amts wegen. In diesem juristischen Sinn sei das Grundgesetz als fundamental zu bezeichnen, nicht im theologischen Sinn, nach dem Christus, Evangelium und Überlieferung Fundament der Kirche sind.

Viele Anmerkungen der Bischöfe bezogen sich auf das Verhältnis verschiedener Punkte des Entwurfs zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Neue juristische Elemente des Konzils müßten in das Grundgesetz eingearbeitet werden, beispielsweise das Recht auf freie Vereinigung. Kollegiale Verfahrensweisen wie das Zusammenwirken von Papst und Bischöfen, von Bischöfen untereinander, von Bischöfen mit Priestern und Laien seien näher zu umschreiben. Über die Reihenfolge 1. Bischofskollegium; 2. Papst oder umgekehrt kam keine Einigung zustande. Bei den Normen über die Teilkirchen (*ecclesiae particulares*) verlangte man auch die Berücksichtigung der Patriarchate; ihre Funktion müsse deutlicher herausgearbeitet werden; gewünscht wurde eine eigene Einfügung über den Papst als Patriarch. Nach den Voten der Bischöfe wird das Grundgesetz auch ökumenisch für zweckmäßig gehalten, sofern dieses die Struktur der katholischen Kirche deutlich herausarbeite. Dieses selbst sei ausschließlich auf die katholische Kirche anwendbar und solle nicht auf die Beziehungen zu anderen christlichen Gemeinschaften eingehen.

Großer Wert wurde auf die Berücksichtigung des *Subsidiaritätsprinzips* gelegt. Dieses müsse in den Bestimmungen über die Verwaltungsorgane der universalen Kir-

che sowie der Teilkirchen und ihrer Gruppierungen und in den Bestimmungen über die Beziehungen der Hierarchie zu den Gläubigen zur Geltung kommen. Alle Organe, die zur Struktur der Kirche gehören, auch solche, die nicht göttlichen Rechts sind, seien zu behandeln. Begriffe wie „Macht“ und „Recht“ könnten zwar nicht vermieden, aber es sollte ein Canon eingefügt werden, in welchem der Dienstcharakter aller Macht in der Kirche umschrieben wird.

Die *Grundrechte aller Gläubigen*, die ihnen sowohl als menschlicher Person wie auch als Christen zukommt, seien vollständig zu nennen und zu umschreiben: dazu gehöre auch das Recht, das eigene Charisma in der Kirche zur Geltung zu bringen. Den Schutz dieser Rechte gelte es sicherzustellen auch gegenüber der kirchlichen Obrigkeit. (Im Entwurf wurden diese mit Klauseln verbunden, die ihnen jegliche Bestimmtheit entziehen, wie zum Beispiel „gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“.) Eine ständige Wiederholung der Rechte von Päpsten und Bischöfen könne nur Mißtrauen hervorrufen. Es genüge, wenn die Grundsätze dazu einmal festgelegt werden. Beim Thema „Amtsgewalt“ in der Kirche („*sacra potestas*“) müsse zunächst über deren Einheit gesprochen werden, erst danach über ihre verschiedenen Funktionen: Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung. Die dafür zuständigen Organe sollten nicht a priori bestimmt werden; wohl aber müßte das Grundgesetz die grundlegende Struktur der Kirchenverwaltung enthalten, also auch alle Organe, welche für die universale Kirche wie für die Teilkirchen Funktionen ausüben: Die Bischofssynode, das Kardinalskollegium — aber nicht auf einer Ebene mit der Bischofssynode —, die Priesterräte und die Pastoralräte.

Hervorzuheben sei die spezifische *Verantwortung der Priester* für die Gemeinschaften, die sie leiten oder in denen sie arbeiten. Auch die *Religiösen* seien im Grundgesetz zu berücksichtigen, insbesondere der Öffentlichkeitscharakter ihrer Verpflichtung durch Gelübde oder den Gelübden ähnliche Bindungen. Die psychologische Versuchung, die Grundrechte nur auf Laien zu beziehen, wurde paternalistisch genannt: es genüge, daß die Grundrechte der Gläubigen, der Laien und der anderen, umschrieben werden.

Auf die Frage, *ob kirchliche Gesetze auch nicht-katholische Christen binden*, gab eine kleine Gruppe, welche die Diskussion vorbereitet hatte, die Antwort: Die getrennten Christen gehören durch die Taufe grundsätzlich zur Kirche Christi. Es sei also unmöglich, sie ohne weiteres von allen kirchlichen Gesetzen zu entbinden. Da aber die kirchlichen Gemeinschaften als solche nicht der katholischen Kirche unterstehen, könne die Frage einer Entbindung von kirchlichen Gesetzen für sie nicht gestellt werden. Aus den Meinungsunterschieden in der Studiengruppe wurde der Schluß gezogen, daß sich das Grundgesetz zu diesem Thema besser nicht äußern sollte. Auf die Frage,

ob die Dreiteilung in Lehr-, Weihe- und Hirtengewalt eine annehmbare Basis für die Einteilung des Grundgesetzes sei, schrieben einige diese Funktionen dem gesamten Gottesvolk zu, andere behielten sie, wenigstens als amtliche, mit Autorität verbundene Funktionen, der Hierarchie vor; wieder andere hielten diese Unterscheidung weder für adäquat noch für vollständig. Mehrere meinten, die Dreiteilung habe vielleicht einen theologischen Wert, sie sei aber ungeeignet für die juristische Gestalt eines Grundgesetzes.

2. Systematischer Aufbau

Dieser ist nach den von der Bischofssynode angenommenen Grundsätzen (vgl. HK, November 1967, 530 ff.) nicht festgelegt. Er wird sich beträchtlich von der jetzigen unterscheiden, er kann erst nach einem Überblick über alle Einzelteile endgültig bestimmt werden. Die Frage wird aber erst aktuell werden, wenn ein neues kirchliches Gesetzbuch zustande kommt.

3. Allgemeine Normen

Buch 1 beginnt mit einigen einleitenden Canones über den Umfang der Geltung und der Rechtskraft der Canones. Die meisten werden nicht verändert. Bei der Einführung von neuem Recht sollen aber immer Übergangsbestimmungen vorgesehen sein. Der erste Teil des neuen Rechts soll die Quellen des Rechts behandeln, nämlich, Gesetze und Gewohnheiten, ferner die Amtshandlungen, die sich auf die Rechtsstellung von Personen beziehen: Verfügungen, Zuerkennung von Privilegien, Dispensen, Instruktionen, individuelle und allgemeine Vorschriften, insbesondere allgemeine Dekrete, Statuten und Geschäftsordnungen.

Die Quellen des Rechts

Gesetze: Der betreffende Entwurf behandelt ausschließlich kirchliche Gesetze, also nicht das ewige Gesetz oder das Naturgesetz oder das positive göttliche Gesetz, die Gegenstand der Philosophie und der Theologie sind. Die kirchlichen Gesetze werden lediglich behandelt, insofern sie sich auf das gesellschaftliche Verhalten beziehen; insofern sie für das Gewissen bindend sind, gehören sie in den Bereich der Moraltheologie. Es werden ausschließlich praktische Normen aufgestellt, keine Grundsätze über das Wesen des Gesetzes, die metaphysischer Natur sind und nicht in positive Rechtsregeln gefaßt werden können. Das positive Recht soll im Hinblick auf das allgemeine Interesse die Normen für das Zustandekommen von Gesetzen, die Verkündigung, die Gesetzeskraft, die Auslegung, das Ausfüllen von Gesetzeslücken und die Aufhebung von Gesetzen festlegen.

Es sind nur wenige Modifizierungen vorgesehen. Vor der Verkündigung muß der Gesetzestext rechtzeitig den Bischofskonferenzen zur Kenntnis gebracht werden und, wenn er sich auf Religiösen bezieht, auch den Ordensoberen, so daß die Gesetze nach ihrer Verkündigung etwa zu gleicher Zeit in Rom und anderswo bekannt gemacht werden können. Der Grundsatz, daß Gesetze der katholischen Kirche für alle Getauften verbindlich sein können, wurde mit dem Argument gewahrt, daß alle durch die Taufe in die Kirche Christi eintreten und in ihr zu Rechts-subjekten mit Rechten und Pflichten werden; der Gesetzgeber kann aber den Willen zur Bindung nur für bestimmte Christen haben, deshalb die Norm: positive kirchliche Gesetze verpflichten jene Getauften, für die sie erlassen worden sind.

Gewohnheiten: Die Frist, innerhalb welcher eine gesetzliche Gewohnheit Rechtskraft erlangt, wurde von vierzig auf zwanzig Jahre reduziert.

Amtshandlungen: Die Normen über Reskripte wurden nicht wesentlich verändert. Privilegien werden nur solche Vorrechte genannt, die von der geistlichen Obrigkeit bestimmten Personen, natürlichen oder Rechtspersonen, verliehen werden; der Erhalt von Privilegien durch Kommunikation, Gesetz, Gewohnheit und Verjährung wird nicht mehr erwähnt.

Allgemeine Normen des Personenrechts

Juristische Personen: sind entweder Vereinigungen von Personen, und zwar kollegial — Bischofskollegium, Kapitel usw. — oder nicht-kollegial — Pfarrei, Bistum — oder Stiftungen. Öffentliche juristische Personen werden von der Obrigkeit gegründet, durch allgemeines Gesetz oder besonderes Dekret, um ihre Zielsetzung namens der Kirche zu verwirklichen. Private juristische Personen besitzen Rechtspersönlichkeit entweder weil sie den dafür durch das Gesetz gestellten Anforderungen genügen, oder kraft eines besonderen Dekretes der Obrigkeit. In allen Fällen ist für den Besitz der Rechtspersönlichkeit die Billigung der Statuten durch die Obrigkeit erforderlich. Neu sind Bestimmungen über die Vertretung, kollegiale Rechtshandlungen und die Auflösung der juristischen Personen. *Rechtshandlungen:* Neu umschrieben werden die Erfordernisse für Gültigkeit. Juristische Präsump­tion der Gültigkeit gilt nur für die Erfordernisse des positiven Rechts, z. B. die kanonische Form der Eheschließung, nicht für die naturgemäß wesentlichen Erfordernisse, z. B. den Ehekonsens. Auch Kompetenz wird nicht vorausgesetzt, sondern soll bewiesen werden. Neu sind Bestimmungen über den Einfluß des Irrtums, Betrugs oder Zwanges für die Gültigkeit von Rechtshandlungen juristischer Personen.

4. Hierarchie und Klerus

Die Normen über kirchliche Ämter und über die gewöhnliche und die delegierte Rechtsgewalt gehören nicht mehr

hierher, weil die Begriffe Amt und Rechtsgewalt nicht mehr notwendig mit dem Begriff Klerus verbunden sind. Der Entwurf konnte noch nicht berücksichtigen, daß seit dem 15. August 1973 der Eintritt in den geistlichen Stand und die Inkardination mit der Diakonatsweihe stattfinden. Das wurde inzwischen von der Studiengruppe sicher korrigiert.

Die *Inkardination* ist in dem Sinne geregelt, daß die Ver­setzungsmöglichkeiten des Klerus wesentlich verbessert wurde. Inkardination ist nicht nur in einem Bistum oder in einem Orden möglich, sondern auch in einer Gemein­schaft, der vom Heiligen Stuhl die Befugnis zum Inkardini­eren verliehen worden ist und deren Mitglieder mit der Hilfe in Bistümern oder in Missionsgebieten mit Personal­mangel oder mit Hilfsmaßnahmen für notleidende Bevöl­kerungsgruppen beauftragt sind.

Rechte und Verpflichtungen: Unter dem Titel werden die zwei heute noch bestehenden Titel „Rechte und Privile­gien“ und „Verpflichtungen“ zusammengefaßt. Über Pri­vilegien wird nicht mehr gesprochen. Das „Privileg der Immunität“ wurde verändert in die Verpflichtung, von einer eventuell durch das bürgerliche Gesetz zugestanden­en Freistellung vom Militärdienst oder von anderen, für Geistliche weniger geeigneten öffentlichen Diensten Ge­brauch zu machen. Hier wurde auch die Bestimmung weg­gelassen, daß die Gläubigen den Geistlichen Ehrerbietung schuldig sind.

Die wichtigsten *Verpflichtungen* werden in allgemeinen Begriffen genannt; nähere Bestimmungen hat man dem Partikularrecht überlassen. Genannt werden: tägliches Brevier; periodische Exerzitien; ständige Studien; Zölibat — auch verheiratete, in reiferem Lebensalter geweihte Diakone können nach dem Tod ihrer Frau nicht mehr heiraten —; Verbot des Zusammenwohnens mit „mulieres tridentinae“; Einfachheit des Lebens; Überlassung von überschüssigen Einkünften an die Kirche und an gute Werke; Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber der Obrigkeit; Annahme und Durchführung übertragener Auf­gaben; Achtung vor der den Laien eigenen Sendung; Zusammenarbeit mit den Amtsbrüdern; Verbot von Ge­schäften ohne Erlaubnis der Obrigkeit; Wohnen im eigen­en Bistum; Sorge um geistliche Berufungen; Verbot aktiver Mitarbeit bei politischen Parteien, es sei denn, die kirchlichen Vorgesetzten erachteten dies als nützlich für die Kirche oder für das allgemeine Interesse. Die Emp­fehlung zu einem Leben in Gemeinschaft bleibt bestehen. Tonsurgebot und Ringverbot entfallen; eigene Standes­kleidung nach den Normen der Bischofskonferenz und gesetzlichen örtlichen Gebräuchen bleibt vorgeschrieben. *Rechte:* Einstweilen wird allgemein vorausgesetzt, daß nur Geistliche Ämter bekleiden können, deren Ausübung die Weihe oder die auf einer Weihe beruhende Jurisdik­tion voraussetzt; für eine nähere Bestimmung wird das höchste kirchliche Lehramt festlegen müssen, inwieweit Rechts- oder Amtsgewalt an Laien übertragen werden

kann. Außerdem werden die Rechtsansprüche zu den folgenden Punkten angegeben: Zusammenarbeit mit dem Bischof bei der Ausübung des eigenen Amtes; das Recht auf ein kirchliches Amt, wenn die geforderten Bedingungen erfüllt sind; Recht auf Vereinigung für geistliche oder andere dem Klerus dienende Zwecke; genügend Urlaub; entsprechendes Gehalt; Gesundheitsfürsorge, Krankheits-, Invaliditäts- und Altersversorgung.

„Verlust des geistlichen Standes“ ist der neue Ausdruck für *Zurückversetzung in den Laienstand*. Es wird der Vorschlag gemacht, daß die Enthebung aus diesem Stand nicht nur durch richterlichen Spruch, sondern auch durch einen Beschluß der Behörde erteilt werden kann; auch dann, wenn man nicht nur wegen Zwang, sondern auch aus anderen Gründen die vor der Priesterweihe geforderte Freiheit nicht besaß, oder wenn man beweist, daß man an einer ernsthaften Krankheit leidet, die ein zölibatäres Leben unmöglich macht. Die Folgen eines jeden Verlustes des geistlichen Standes sind der Verlust der Standesrechte und der Ämter, die diesem Stand vorbehalten sind, sowie das Ende aller Standesverpflichtungen. Wer um Entlassung nachgesucht hat, kann zwischenzeitlich kein kirchliches Amt oder eine kirchliche Funktion ausüben und bleibt, mit Ausnahme des Breviergebetes, an die Verpflichtungen gebunden. Eine Neuzulassung zum geistlichen Stand setzt die Erlaubnis des Heiligen Stuhles voraus.

Kirchliche Einteilungen: Teilkirchen, d. h. Bistümer und andere ihnen gleichgestellte Gemeinschaften von Gläubigen, bilden einzelne Kirchenprovinzen, diese wiederum können in einzelne „*Kirchengebiete*“ (regiones ecclesiasticae) zusammengefaßt werden. Die Errichtung, Änderung und Auflösung dieser Einteilungen ist Rom vorbehalten. Die davon betroffene(n) Bischofskonferenz(en) ist (sind) vorher zu hören. In der Regel gehören zu einer Teilkirche die Gläubigen, die in einem bestimmten Gebiet wohnen; es können aber auch andere Kriterien hinzukommen: z. B. Ritus, Sprache, Nationalität. Die Errichtung, Veränderung und Auflösung einer Pfarrei ist dem Bischof vorbehalten. Vor der Entscheidung muß der Priesterrat gehört werden. Dekanate oder Archipresbyterate dienen besonders der gemeinschaftlichen Seelsorge in mehreren Pfarreien. Dekanate können zu Bistumsdistrikten unter der Leitung eines Bischofsvikars vereinigt werden.

Alle Bistümer und ihnen gleichgestellten Teilkirchen müssen zu einer *Kirchenprovinz* gehören; die Exemtion von Bistümern entfällt. Kirchenprovinzen stehen unter der Leitung des Erzbischofs und des Provinzialkonzils. In der Regel bilden die Kirchenprovinzen eines Landes ein „*Kirchengebiet*“; dieses kann aber auch einen Teil eines Landes oder mehrere Länder umfassen. Ein Kirchengebiet steht unter der Leitung der Bischofskonferenz und eines Regionalkonzils. Es kann in regionale Distrikte mit einer eigenen Bischofskonferenz aufgeteilt werden.

Partikularkonzilien und Bischofskonferenzen: Regionalkonzilien werden etwa alle 20 Jahre abgehalten; Provin-

zialkonzilien in Provinzen, die zu einem Kirchengebiet gehören, finden nur dann statt, wenn die Mehrheit der Bischöfe dies für notwendig hält, in anderen Provinzen etwa alle 20 Jahre. Es wird also mehr Gewicht auf die Regionalkonzilien gelegt, weil Zusammenarbeit der Bischöfe eines Landes oder Kirchengebietes notwendiger ist. Mitglieder von Konzilien sind die Mitglieder von Bischofskonferenzen, es können aber auch Priester, Religiösen und Laien eingeladen werden. Das Zweite Vatikanische Konzil wünschte die Beibehaltung von Konzilien, damit zu bestimmten Zeiten Beratungen auf breiterer Basis stattfinden, als dies bei den Bischofskonferenzen möglich ist.

Eine Bischofskonferenz muß in jedem Kirchengebiet und in jedem regionalen Bezirk errichtet werden; eine überregionale Konferenz kann mit Zustimmung von Rom für mehrere Kirchengebiete zusammen gegründet werden. Mitglieder sind alle Ortsordinarien (mit Ausnahme der General- und Bischofsvikare), Hilfs- und Weihbischöfe und andere Titularbischöfe, die innerhalb des Gebietes eine ihnen vom Heiligen Stuhl oder von der Konferenz übertragene Aufgabe wahrnehmen. Andere Bischöfe und Päpstliche Legaten sind von Rechts wegen keine Mitglieder. Im Gegensatz zu Konzilien haben die Bischofskonferenzen nur in solchen Dingen, in denen das allgemeine Recht oder eine Vollmacht des Heiligen Stuhles dies vorsieht, gesetzgebende Befugnis. Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden und können erst nach römischer Genehmigung verkündet werden. In den Statuten muß ein Ständiger Bischofsrat vorgesehen sein, der die Versammlungen vorbereiten und die Beschlüsse durchführen soll. Das Sekretariat pflegt auch die Verbindung zu benachbarten Konferenzen. Verbindungen zwischen den Konferenzen sollen gefördert werden, *aber sie dürfen nichts unternehmen, was internationalen Charakter hat, bevor Rom davon in Kenntnis gesetzt worden ist.*

Bischöfe sind entweder Diözesanbischöfe — der Ausdruck Residentialbischof entfällt — oder Titularbischöfe; diese sind entweder Hilfs-, Weih- oder Titularbischöfe, die eine Aufgabe für eine oder mehrere Teilkirchen oder für die Gesamtkirche übernommen haben. Sie werden entweder durch päpstliche Ernennung nach vorausgegangener Konsultation oder durch Wahl und päpstliche Bestätigung eingesetzt. Bürgerlichen Autoritäten wird kein Ernennungs-, Vorschlags- oder Weisungsrecht mehr zugestanden.

Jede Bischofskonferenz sendet jährlich eine Liste der in Frage kommenden Namen nach Rom. Für die Ernennung von Diözesan- und Hilfsbischöfen stellen die Bischöfe — wenn nichts anderes vorgesehen ist — überdies eine Liste mit mindestens drei Namen auf. Dabei können sie unter Geheimhaltung Priester oder Laien um Rat fragen. Zur Ernennung eines Weihbischofs schlägt der Diözesanbischof mindestens drei Priester vor. Enthält dieser Vorschlag Namen, die nicht auf der Liste der Bischofskonferenz stehen, so muß dem Vorschlag auch das Urteil der

anderen Diözesanbischöfe der Provinz hinzugefügt werden. Die eheliche Geburt ist nicht mehr Voraussetzung für das Bischofsamt.

Diözesankurie: Der Bischof koordiniert als Leiter der Kurie persönlich die Aufgaben seines (seiner) General- und Bischofsvikars (-vikare), die Generalvikare (oder einer von ihnen) koordinieren die übrigen Aufgaben. Der Bischof kann einen bischöflichen Rat benennen, der aus dem (den) Generalvikar(en), dem (den) Bischofsvikar(en) und einigen anderen Personen besteht. Die Studiengruppe hielt es für ratsam, in jedem Bistum eine theologische Kommission zu errichten, aber sie wollte daraus keine Vorschrift machen. Neu sind der wirtschaftliche Rat und der Ökonom; *für außergewöhnliche Ausgaben braucht der Bischof die Zustimmung dieses Rates.*

Für den *Priesterrat*, den der Bischof errichten muß und der zur Mehrheit von den Priestern gewählt wird, wurden die allgemeinen, bereits geltenden Regeln größtenteils übernommen. Er bleibt praktisch ein beratendes Gremium. Die Empfehlung, einen Pastoralrat aus Priestern, Religiösen und zum größten Teil aus Laien zu bilden, bleibt bestehen. Für Domkapitel wurden nur vorläufige Normen aufgestellt; man möchte die Reaktionen der Bischöfe auf das Rundschreiben der Kleruskongregation von 1970 abwarten. Als ihre wichtigste Aufgabe bleibt die Pflege der feierlichen Liturgie. Viele Aufgaben von Kathedralekapiteln sind an die Priesterräte und an die Konsultoren-Gremien übergegangen.

5. Die Religiösen

Von der Studiengruppe werden folgende *Grundsätze* vorgewogen genannt: 1. Juridische Normen sollen eine Hilfe für das religiöse Leben sein, diese allein genügen aber nicht; deshalb wurden in die Canones auch Schrift- und theologische Texte sowie pastorale Richtlinien aufgenommen. 2. Die Canones sollen nur allgemeine Normen bieten, die viel Freiheit für die Entwicklung des eigenen Lebens nach dem Geist der Ordensstifter lassen; die gegenwärtige, viel zu detaillierte Gesetzgebung hat zu einer Nivellierung geführt, die der Eigenprägung der Institute schadet. 3. Festzulegen sind die konstitutiven Grundsätze für das religiöse Leben; die disziplinären Normen jedoch müssen flexibel sein und den eigenen Statuten genügend großen Raum lassen. 4. Von den Mitgliedern wird ein aktiver und verantwortlicher Gehorsam erwartet; die Institute sind Gemeinschaften und sollen *als Gemeinschaften nicht nur leben, sondern auch handeln*; aus diesem Grunde müssen sie an der *Verwaltung und an bedeutenden Beschlüssen Anteil haben*; die Amtsführung sollte nicht zu lange denselben Personen anvertraut bleiben.

Unter den (wenig glücklichen) Terminus „Institute der Vollkommenheit“ fallen alle Institute, die von der kirchlichen Obrigkeit gutgeheißen sind und in denen sich die

Mitglieder vor der Öffentlichkeit zur Einhaltung der drei traditionellen Evangelischen Räte entweder durch Gelübde oder durch ein diesen entsprechendes Gelöbniß verpflichten. Institute, denen eines oder mehrere dieser Elemente fehlen, können eine Vereinigung nach dem vom Entwurf vorgesehenen neuen Vereinigungsrecht bilden. Es gibt keinen Vorrang einzelner Institute vor anderen. Auch zwischen Instituten für Männer und solchen für Frauen wird im einzelnen nicht mehr unterschieden.

Bezüglich des Eigenrechts der Institute sollen im wichtigsten Dokument der Institute — in der Regel oder in den Konstitutionen — die grundlegenden Elemente nach dem Geist der Stifter und ihrer authentischen Tradition aufgenommen werden. Daran kann ohne Zustimmung der approbierenden Obrigkeit nichts geändert werden. Weitere Bestimmungen über Lebensweise, Verwaltung und Disziplin können von der Ordensleitung den wechselnden Erfordernissen angepaßt werden.

6. Statut der Gläubigen, Rechte der Laien und Vereinigungsrecht

Statut der Gläubigen: Die Bischofssynode hat den Grundsatz bejaht, daß das neue Recht ein für alle Gläubigen geltendes Rechtsstatut festlegen soll, bevor die Rechte und Pflichten, die mit den verschiedenen kirchlichen Funktionen verbunden sind, umschrieben werden; und zwar bezieht sich diese Forderung auf die fundamentale Gleichheit aller nach menschlicher Würde und Getauftsein. Es soll aber nicht nur die kraft Naturrecht und positiven göttlichen Rechts allen gemeinsamen Rechte und Pflichten umschreiben, sondern ihnen vor allem gesetzliche Bestätigung und gesetzlichen Schutz sichern. Im einzelnen sieht das Statut vor: die Anerkennung der tatsächlichen Gleichheit aller; die Verpflichtung zur und das Recht auf angemessene Unterrichtung in der katholischen Lehre unter Anpassung an die Situation eines jeden einzelnen; für diejenigen, die kirchliche Wissenschaften studieren, die Befugnis zur freien Forschung und Meinungsäußerung (verbunden mit der erforderlichen Vorsicht und dem entsprechenden Gehorsam gegenüber der kirchlichen Obrigkeit); das Recht auf Sakramente und Predigt; die Befugnis, einzeln oder gemeinschaftlich jene Spiritualität zu leben, die man in seinem Gewissen für seinen Stand und für sein Amt für gut erachtet (unter der Voraussetzung, daß man mit der Lehre der Kirche übereinstimmt); die Verpflichtung, „Lehren und Vorschriften der Hierarchie in christlichem Gehorsam anzunehmen“, das Recht, aktiv an liturgischen Feiern teilzunehmen; das Recht und die Verpflichtung, in der Verbreitung der Heilsbotschaft mitzuwirken; das Recht auf öffentliche Meinung in der Kirche; das Recht auf Freiheit von jedem Zwang bei der Wahl eines Lebensstandes; das Recht auf Vereinigung; das Recht auf einen guten Namen.

Allen steht es zu, die eigenen Rechte auf richterlichem

oder administrativem Wege zu verteidigen; dabei soll in Zweifelsfällen der letztere den Vorzug haben. Jeder kann beanspruchen das Recht auf Gehör, auf rechtskundigen Beistand; das Recht, den Namen des Anklägers zu kennen, falls auf Grund einer Anklage gegen jemanden prozessiert wird; das Recht, die Begründungen für einen Beschluß oder ein Urteil zu erfahren. Das Statut will Rechtssicherheit und Schutz der Autonomie und der Initiative der Gläubigen gegen Eingriffe — auch von Seiten der Obrigkeit — geben, ohne die hierarchische Struktur der Kirche zu beeinträchtigen.

Statut der Laien: Bestätigt werden die persönliche Verantwortung, Freiheit und Autonomie der Laien in weltlichen Angelegenheiten, vorausgesetzt, daß dies mit einem guten, an der von der Hierarchie dargelegten Glaubens- und Sittenlehre orientierten Gewissen geschieht und mit Unterscheidung zwischen Rechten und Pflichten als Mitglieder der Kirche, die an kanonische Normen gebunden sind, und als Bürger, die unter bürgerlicher Gesetzgebung stehen, wenn man auch hierin im christlichen Geist zu handeln verpflichtet ist. Einige Rechte, die für alle Gläubigen gelten, werden speziell für Laien bestätigt: das Recht auf höhere Studien in den kirchlichen Wissenschaften und im Falle wirklicher Eignung das Recht auf Erteilung von Hochschulunterricht in diesen Fächern, da hierfür keine Weihe vorausgesetzt wird; die Möglichkeit als Experten oder Ratgeber für die Obrigkeit tätig zu sein (vorausgesetzt, daß sie über die notwendige Kenntnis, Erfahrung und moralische Qualifikation verfügen), das Recht und die Pflicht, einzeln oder in einer Vereinigung apostolisch tätig zu sein; die Möglichkeit, am hierarchischen Apostolat mitzuarbeiten (wenn man dazu aufgefordert wird), und die Möglichkeit, durch die Obrigkeit in kirchliche Ämter berufen zu werden.

Es gibt auch noch andere Rechte, die sich auf den Laien beziehen, so zum Beispiel das Recht auf eine ihnen angemessene Seelsorge, die Befähigung, bestimmte Ämter zu bekleiden, die nicht das Priestertum voraussetzen, zum Beispiel als Richter an kirchlichen Gerichten oder als Mitglied oder Beirat von Organen, die von der Hierarchie eingerichtet worden sind usw. Diese Rechte gehören aber nicht zu den Personenrechten im allgemeinen, sondern in die Abschnitte über Sakramente, kirchliche Ämter, kirchliches Güterrecht, Prozeßrecht usw. Die dort aufgestellten Normen für Laien müssen den allgemeinen Normen des Statuts entsprechen. So entgeht das neue Recht hoffentlich dem Vorwurf, ein Klerikerrecht zu sein.

Vereinigungsrecht: Die Canones 684—725 des kirchlichen Gesetzbuches beziehen sich ausschließlich auf einzelne Vereinigungen, die zumindest praktisch zum größten Teil aus Laien gebildet werden und rechtlich nicht in Erscheinung treten, es sei denn, daß sie von der kirchlichen Hierarchie errichtet oder wenigstens gutgeheißen wurden. Dennoch besitzen alle Gläubigen das Grundrecht auf freie Vereinigung. Im heutigen Recht werden die Vereinigungen nach dem Unterschied des Vereinigungszweckes eingeteilt;

ein besseres Kriterium, jedenfalls das wichtigste, ist aber der Unterschied im Verhältnis zur Hierarchie. Vereinigungen, die von Gläubigen selbst gegründet und verwaltet werden, unterstehen — wie die einzelnen Gläubigen — der allgemeinen Aufsicht der Hierarchie; Vereinigungen, die von der Hierarchie errichtet oder approbiert sind, unterstehen auf verschiedene Weise in bezug auf Verwaltung, Tätigkeit und Approbation der Statuten dieser Obrigkeit. Die neuen Normen wurden auf das strikt Wesentliche beschränkt, um den Statuten viel Freiheit zu lassen. Die Teilnahme der Gläubigen an der Sendung der Kirche vollzieht sich in zunehmendem Maße über das Vereinigungsrecht; für die weitere Entwicklung muß genügend Raum bleiben. Auch hier soll das Subsidiaritätsprinzip gelten.

7. Heilige Orte und Zeiten, Gottesdienst

Hier weisen wir nur auf einige Punkte hin. Der Unterschied zwischen Kirchen und öffentlichen Kapellen entfällt; *Kirche* ist ein für den Gottesdienst geweihtes Gebäude, zu dem alle Gläubigen für die Ausübung des Gottesdienstes Zugang haben. Daneben sieht das Kirchenrecht weiterhin Kapellen, die für bestimmte Gruppen von Gläubigen reserviert sind, und Privatkapellen vor. In den Normen über *Friedhöfe und Begräbnis* wurde dasjenige beibehalten, was allgemein von Wert ist und mit den heutigen Gebräuchen übereinstimmt. Die *Feuerbestattung wurde in das Kirchenrecht aufgenommen*, der Erdbestattung wird aber der Vorzug gegeben. Es wird eine Zuwendung an die Kirche anlässlich der Exequien empfohlen, Taxen sind jedoch verboten; das kirchliche Begräbnis muß immer gewährt werden, und zwar ohne Ansehen der Person. *Katechumenen* haben das Recht auf ein kirchliches Begräbnis. Nichtkatholischen Christen und Menschen, die der Kirche nahestanden, vor ihrer Taufe aber gestorben sind, kann der Bischof ein kirchliches Begräbnis zugestehen.

Allgemein gebotene Feiertage sind die Sonntage, Weihnachten und ein von der Bischofskonferenz bestimmter Festtag Mariens. Die Bischofskonferenzen können lokale Feiertage bestimmen. Zur *communicatio in sacris* gibt es hier nur zwei Normen: Katholiken können aus berechtigten Gründen den Gottesdiensten anderer Christen beiwohnen unter Berücksichtigung der durch die Bischofskonferenz gegebenen Bestimmungen; wenn andere Christen keinen gottesdienstlichen Raum für ihre Liturgie haben, kann der Bischof die Benützung eines katholischen Gebäudes, einer Kirche oder eines Friedhofes zulassen. Sämtliche liturgischen Vorschriften sind aus diesem Teil gestrichen worden.

8. Sakramente (mit Ausnahme der Ehe)

Die Normen über Taufe, Firmung und Eucharistie werden vereinfacht und dem bereits in Kraft gesetzten Recht

angepaßt. Die aus der Taufe und der Firmung entstehende geistliche Verwandtschaft entfällt. *Ein nichtkatholischer Christ kann Pate sein, aber zusammen mit einem katholischen Paten.* Die Möglichkeit, daß Priester die Firmung spenden, wurde erweitert. Das Meßstipendium wurde als Beitrag oder Spende beibehalten, weil die Priester in manchen Gegenden über kein anderes Einkommen verfügen. Über die anderen Sakramente wurde noch kein Bericht veröffentlicht.

9. Die Ehe

Die aus „Gaudium et spes“ übernommene Definition der Ehe, nämlich „die innige Vereinigung des ganzen Lebens eines Mannes und einer Frau, die aus ihrer natürlichen Beschaffenheit heraus auf die Zeugung und Erziehung von Kindern ausgerichtet ist“, ersetzt Canon 1013 § 1 über die Zwecke der Ehe. Die Normen über die Vorbereitung auf die Eheschließung wurden zum größten Teil den Bischofskonferenzen überlassen. Die übrigen Canones dieses Kapitels wurden der Sache nach nicht geändert.

Ebehindernisse im allgemeinen: Bischofskonferenzen können für ihren Jurisdiktionsbereich sowohl verbietende als auch ungültig machende Ebehindernisse in Kraft setzen. Die Ebehindernisse niederen Grades sind ebenso wie die Vervielfältigung von Ebehindernissen bei Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aufgehoben worden. In dringenden Fällen kann auch von solchen Ebehindernissen dispensiert werden, die Rom vorbehalten sind, ausgenommen das Ebehindernis der Priesterweihe. Die Ebehindernisse gelten ausschließlich für Katholiken, solange sie die Kirche nicht durch eine ausdrückliche Erklärung oder offenkundig verlassen haben.

Verbietendes Ebehindernis ist das öffentliche zeitliche Gelübde der Keuschheit. Gesetzliche Verwandtschaft kann außer durch Adoption auch durch Vormundschaft zustande kommen. Die Normen bezüglich der Mischehen wurden unverändert aus dem Motu proprio „Matrimonia mixta“ vom 31. März 1970 übernommen. Wenn über das *ungültig machende Ebehindernis* der Impotenz keine Gewißheit besteht, kann die Ehe zwar nicht für unerlaubt, aber auch nicht für ungültig erklärt werden; damit will man der Möglichkeit zuvor kommen, daß Ehen durch ein römisches Dikasterium erlaubt, von einem anderen aber für ungültig erklärt werden. Das Ebehindernis der Weihe gilt für Diakon- und Priesterweihe; auch der verheiratete Diakon kann nach Entbindung von seiner Ehe nicht noch einmal heiraten. Alle öffentlichen ewigen Gelübde der Keuschheit sind ungültig machende Ebehindernisse, ohne Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden. Das Ebehindernis der Entführung wurde beibehalten in der Form, daß eine Frau, die gegen ihren Willen im Blick auf eine Eheschließung mit einem bestimmten Mann entführt oder festgehalten wird, diese Ehe nicht eingehen kann,

solange dieser Zustand der Abhängigkeit andauert. Das Ebehindernis des Verbrechens wird dergestalt umschrieben, daß derjenige, welcher um eine Ehe eingehen zu können, den eigenen Gatten oder den Gatten des Partners ermordet hat, diese Ehe nicht schließen kann. Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ist ein Ebehindernis bis zum 4. Grad einschließlich — z. B. Neffe und Nichte —, Schwägerschaft bis zum 2. Grad einschließlich — Schwager und Schwägerin —.

Der *Ehekonsens* wird als ein Willensakt definiert, durch den Mann und Frau in Form eines gegenseitigen Bundes eine bleibende, dritte Personen ausschließende Gemeinschaft ehelichen Lebens begründen, die nach ihrem Selbstverständnis auf die Zeugung und Erziehung von Kindern ausgerichtet ist. Der Konsens ist ungültig, wenn das Recht auf Lebensgemeinschaft ausgeschlossen wird — diese Lebensgemeinschaft schließt aber nicht notwendigerweise das Zusammenwohnen mit ein.

Ein Irrtum bezüglich der Einheit oder Unauflöslichkeit des sakramentalen Charakters der Ehe, der den Willen selbst nicht beeinflusst, macht den Konsens nicht *ungültig*. Es liegt aber auf der Hand, daß eine Zustimmung, die gerade aus dem Motiv heraus gegeben wurde, daß die Ehe nicht ausschließlich oder nicht unauflöslich oder nicht sakramental ist, durch diesen Irrtum sehr wohl beeinflusst ist. (Die Mitteilung in den „Communicationes“, Bd. III, 1971, Nr. 1, S. 76, daß man den Inhalt von Canon 1084 nicht verändern wollte, ist deshalb auch nicht mit der jetzt angenommenen Änderung in Übereinstimmung zu bringen.)

In Canon 1087 § 1 wird festgestellt, daß ein unter Zwang zustandegekommener Konsens ungültig ist, auch wenn dieser Zwang nicht darauf gerichtet war, den Konsens zu veranlassen; § 2 mit der Feststellung, daß kein anderer Zwang die Ehe ungültig macht, wurde gestrichen; auch psychischer Zwang oder unbewußte Zwangsimpulse können der Zustimmung die Freiheit eines vollwertigen menschlichen Entschlusses nehmen. Wird ein Betrug in der Absicht begangen, die Zustimmung herauszulocken, und bezieht sich dieser Betrug auf eine Eigenschaft des Partners, die eine außergewöhnlich ernste Bedrohung der ehelichen Lebensgemeinschaft darstellt, so macht dieser Sachverhalt die Zustimmung ungültig. Die Studiengruppe erzielte keine Einigung über die Frage, ob die Nichtigkeit auf dem geschehenen Unrecht oder auf dem Mangel an Freiheit beruht.

Es wurden drei Formen der *Konsensunfähigkeit* unterschieden: Geisteskrankheit oder -störung, die das normale Verstandesvermögen beeinträchtigen; *Mangel an hinreichendem Werturteil oder Unterscheidungsvermögen bezüglich des wesentlichen Inhalts der Ehe*; moralisches Unvermögen, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen. (Zu letzterem wurde die Einschränkung gemacht: „wegen einer ernsten psycho-sexuellen Anomalie“; das Prinzip ist aber eindeutig allgemein gültig.)

Eine auf die Zukunft bezogene Bedingung macht die Zustimmung ungültig. Der sogenannte Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe wurde fallengelassen, weil es sich dabei nicht um einen Vorbehalt handelt, sondern um einen Ausschluß eines Wesenselementes der Ehe.

Die *kanonische Form* der Eheschließung bleibt im Prinzip eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe. Es wurde aber auch die Bestimmung aufgenommen, daß eine Ehe, die mit Assistenz eines Priesters oder Diakons, die nicht vom Pfarrer oder Ortsordinarius delegiert sind, geschlossen wird, von der Kirche gleichzeitig saniert wird, vorausgesetzt, daß die Ehe in einer Kirche vor zwei Zeugen geschlossen wurde und daß der assistierende Geistliche nicht einem kirchlichen Verbot zur Assistenz unterlag. Die kanonische Form bleibt auch im Falle von Mischehen vorgeschrieben.

Die Unterscheidung zwischen ehelichen, unehelichen und legitimierten Kindern wird beibehalten. Legitimierung erfolgt durch päpstliches Reskript oder durch eine gültige oder vermeintlich gültige Ehe der Eltern (also nicht mehr auf dem Wege der Dispens von einem Ehehindernis).

Die Möglichkeit zur *Auflösung einer noch nicht vollzogenen Ehe* durch feierliche Profesß wird nicht mehr erwähnt; die äußerst selten vorkommenden Fälle können dem Papst vorgelegt werden; überdies wird der Unterschied zwischen einfacher und feierlicher Ordensprofesß wohl aufgehoben werden. Bezüglich der Anwendung des „*Privilegium Paulinum*“ wird die Trennung (*discessus*) vom nichtgetauften Partner nicht mehr auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen dieser das Zusammenleben aus Gründen, die außerhalb seiner oder ihrer Verantwortung liegen, nicht mehr fortführen kann. Die Bestimmungen des Canons 1125 § 1 wurden durch die Norm ersetzt, daß ein in Polygamie lebender Ungetaufter, der katholisch wird und schwerlich mit seiner ersten Gattin verheiratet bleiben kann, mit einer seiner Frauen nach der Taufe den Ehekonsens erneuern kann, nötigenfalls mit Dispens von Konfessions- oder Kultusverschiedenheit. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, muß die Sache dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden. Die in der Praxis bereits seit längerem üblichen Anwendungen der Bestimmungen des Canons 1125 § 1 wurden damit beträchtlich eingeschränkt.

Bezüglich der *Auflösung zugunsten des Glaubens* (in favorem fidei) wurde nur der Grundsatz formuliert: eine Ehe, die von Partnern eingegangen wurde, von denen wenigstens einer nicht getauft ist, kann vom Papst zugunsten des Glaubens aufgelöst werden, vorausgesetzt, daß die Ehe nicht nach der Taufe beider Partner vollzogen wurde. Das Verfahren wird im Prozeßrecht geregelt.

Die Normen über die Trennung der Ehepartner unter Aufrechterhaltung des Ehebandes wurden so formuliert, daß sie ein den tatsächlichen Ursachen näherstehendes Urteil über die Motive ermöglichen. Überdies ist vorgesehen, daß auch im Falle von Ehebruch die Trennung nicht notwendig definitiv sein muß.

Gültigmachung einer ungültigen Ehe — *sanatio in radice* — ist rechtswirksam auch dann, wenn ein Ehepartner oder beide davon nichts wissen; sie soll aber nur dann angewandt werden, wenn dafür ernste Gründe bestehen und mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, daß beide Partner ihren Ehemillen aufrechterhalten.

Die Canones über zweite und weitere Ehen — 1142 und 1143 — sind entfallen. Zentral ist die neue Einsicht über den Inhalt der Ehe als personale Lebensgemeinschaft. Damit haben sich die Begriffe Ehekonsens, Mangel an Ehekonsens, Gültigkeit und Ungültigkeit des Konsenses und der Ehe wesentlich geändert. Das ist sicher ein beträchtlicher Fortschritt, aber die Konsequenzen daraus für die Jurisprudenz sind kaum erwogen. Es scheint insbesondere fraglich, ob diese Begriffe nach juristischen Kriterien bemessen werden können.

(Über 10. Kirchliches Lehramt und 11. Kirchliche Güter wurden noch keine Berichte veröffentlicht.)

12. Prozeßrecht

Die Studiengruppe „Prozeßrecht“ hat von Anfang an die dringendsten Veränderungen behandelt. Die Abkürzung der Prozesse zur Nichtigkeitserklärung von Ehen wurde inzwischen bereits eingeführt. Außerdem hat man die Notwendigkeit erkannt, ein höchstes Verwaltungsgericht zu errichten; man hält es auch für wünschenswert, daß überall regionale Gerichte errichtet werden; die Möglichkeit, „Laien für bestimmte Funktionen in der Rechtsprechung zuzulassen“, und man hat den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter insofern bejaht, als Richter nicht nach Gutdünken der Bischöfe entlassen werden können.

Es besteht die Absicht, die Prozeßverfahren zu vereinfachen und jedem Gläubigen einen sicheren Rechtsschutz zu garantieren. Man muß dabei jedoch nach einem Gleichgewicht suchen zwischen der Anpassung an landesbedingte Traditionen und Gesetzgebungen (besonders bezüglich der Beweisführung und der Art der Prozeßführung) und der notwendigen Einheitlichkeit des kirchlichen Prozeßrechts. Denn Einheitlichkeit in den wesentlichen Zügen ist unerlässlich einmal wegen der hierarchischen Struktur der kirchlichen Gerichte, sodann wegen des Rechtsanspruchs eines jeden Gläubigen, seine Angelegenheit direkt dem Heiligen Stuhl zu unterbreiten. (Zu der wohl wichtigsten Arbeit dieser Studiengruppe, nämlich dem Entwurf zur Einführung der von Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche, vgl. Klaus Lüdicke, „Von Nutzen für die Kirche? Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ [HK, Juni 1974, 304—309].) Erwähnung verdient auch die Einführung eines Summar-Prozesses.

13. Strafrecht

Auch hier war man bestrebt, in das allgemeine Recht nur die unbedingt notwendigen allgemein geltenden Normen

aufzunehmen und eine eventuell nötige Spezifizierung der partikulären Gesetzgebung zu überlassen.

Allgemeine Grundsätze: Das Strafrecht wird auf den Rechtsbereich beschränkt; der Gewissensbereich wurde möglichst unberührt gelassen. Nichtkatholische Christen unterliegen keinen kirchlichen Strafen. Die Anwendung des Strafrechts wurde möglichst eingeschränkt: die schwersten Strafen dürfen nicht aufgrund von Partikularrecht oder durch Strafbefehl auferlegt werden; die kirchliche Obrigkeit soll nur dann das Mittel der Strafe anwenden, wenn es sich tatsächlich als notwendig erweist und wenn andere Mittel nichts nützen; die durch ein Vergehen von selbst eintretenden Strafen (*poenae latae sententiae*) werden eingeschränkt und dürfen durch Partikularrecht oder Strafbefehl nur in außergewöhnlich ernsten Fällen angewendet werden. Zensuren sollen äußerst selten angewandt werden; die Obrigkeit kann nur bei dringender Notwendigkeit eine im allgemeinen Recht festgelegte Strafe erhöhen; der Richter kann die Strafe mildern oder sogar erlassen und durch andere Maßnahmen ersetzen.

Zum erstenmal wird der *Strafbefehl* genauer geregelt: Wer einen Befehl mit Strafandrohung geben kann; welche Strafen auf diesem Wege nicht ausgesprochen werden können, nämlich bleibende Strafen, Enthebung aus dem geistlichen Stand, und unbestimmte Strafen. Die Normen für die Ausfertigung und die Übermittlung von Strafbefehlen und für die Berufung gegen einen Strafbefehl werden im verwaltungsgerichtlichen Prozeßrecht beschrieben.

Übertretung und Täter: Nur vorsätzliche Übertretung wird bestraft. Vorsatz wird nicht mehr vorweg unterstellt, sondern nur Verantwortbarkeit, vorausgesetzt, daß die Umstände nicht eher das Fehlen der Verantwortbarkeit wahrscheinlich machen.

Strafen: Bereits verhängte Zensuren treten außer Kraft, wenn das verletzte Gesetz oder die damit verbundene Sanktion widerrufen wird. Durch Berufung gegen eine auferlegte Zensur wird diese zunächst aufgehoben. Um den Rechtsbereich vom Gewissensbereich zu trennen, verbieten Exkommunikation und persönliches Interdikt nicht mehr den Empfang der sakramentalen Absolution. Zensuren für Gemeinschaften und das allgemeine Interdikt entfallen. Infamie und Verbot des kirchlichen Begräbnisses werden als Strafen aufgehoben. Die Befugnis der Beichtväter, von Zensuren zu entbinden oder die Verpflichtung, sich einer Strafe zu unterziehen, für vorläufig unwirksam zu erklären, entfällt, weil sie jederzeit die sakramentale Absolution von Sünden erteilen können. Die Auferlegung von Strafen auf dem Verwaltungswege, d. h. durch die Obrigkeit und nicht durch den Richter, ist an klare Normen gebunden.

Nachlaß von Strafen: Das sehr komplizierte System des kirchlichen Gesetzbuches, das den Nachlaß von Strafen in vielen Fällen dem Ortsordinarius oder dem Heiligen Stuhl vorbehält, entfällt. Überdies sollen Garantien dafür ge-

geben werden, daß die Bitte um Nachlaß einer Strafe oder der Nachlaß selbst den guten Namen des Bittstellers möglichst schont.

Strafen für bestimmte Vergehen: Hier sind nur solche Vergehen aufgenommen worden, die aus einem bestimmten Grund durch ein einheitliches, vom Papst selbst erlassenes Gesetz in der Gesamtkirche unter Strafandrohung gestellt werden sollen. Dabei handelt es sich um die folgenden Deliktkategorien: 1. gegen die Religion und gegen die Einheit der Kirche; 2. gegen die kirchlichen Obrigkeiten und gegen die Freiheit der Kirche; 3. widerrechtliche Aneignung von kirchlichen Ämtern und widerrechtliche Ausübung dieser Ämter; 4. falsche Anklagen und Urkundenfälschung; 5. gegen bestimmte Verpflichtungen; 6. gegen das Leben und die Freiheit von Personen.

Der Entwurf schließt mit der allgemeinen Regel: Außerhalb der durch diese und andere Gesetze bestimmten Fälle kann die Übertretung eines göttlichen oder kirchlichen Gesetzes nur durch eine gerechte Strafe oder Buße bestraft werden, wenn es sich um eine sehr ernste Sache handelt, die besondere Schwere der Übertretung zur Strafe zwingt und wenn einem schweren Ärgernis vorzubeugen oder dieses wiedergutzumachen ist.

14. Versuch einer vorläufigen Wertung

1. Für eine sachgemäße Beurteilung der bis jetzt veröffentlichten *Arbeitsergebnisse der Studiengruppe* ist das Material noch zu spärlich und zu fragmentarisch. Einige Berichte, z. B. die über das Ehe- und das Strafrecht, bieten schon einen ziemlich vollständigen Überblick; außerdem gewinnt man aus ihnen auch einen Eindruck von den Formulierungen der einzelnen Canones. Die meisten beschränken sich jedoch auf einige große Linien. Wie der zweite Sekretär der Kommission in einer Pressekonferenz über das Grundgesetz der Kirche bemerkte, muß man sich vor Augen halten, daß es sich um erste Entwürfe handelt; sie gelten als Arbeitspapiere, die nach der Stellungnahme durch die Bischöfe und verschiedene andere Instanzen noch wesentlich geändert werden können. In jedem Fall geht aus dem zur Verfügung stehenden Material ganz klar hervor, daß das Zweite Vatikanische Konzil ein neues Zeitalter für das Kirchenrecht eingeläutet hat.

2. Der neue *Entwurf des Grundgesetzes*, vor allem die Tatsache, daß man nicht den Versuch machen sollte, darin die Glaubenswirklichkeit der Kirche und ihre theologische Interpretation in Gesetzestexten auszudrücken, vielmehr die grundlegenden Normen über die Struktur und die Organisation der Kirche, ist eine wesentliche Verbesserung des ursprünglichen Entwurfs. Man kann auch den Standpunkt bejahen, daß im kirchlichen Recht keine Abhandlungen über das Naturrecht und das positive göttliche Recht oder über Rechtsphilosophie, wohl aber die prak-

tischen Normen für das gesellschaftliche Handeln stehen müssen. Dabei wird man aber nicht versäumen dürfen, entweder in einer Einleitung zum Grundgesetz oder in einer Einführung zum kirchlichen Gesetzbuch klar herauszustellen, daß sich die Position des Rechts in der Kirchengemeinschaft sehr wesentlich von der des Rechts im bürgerlichen Zusammenleben unterscheidet. Wenn man auch zurecht davon absieht, Naturrecht und positives göttliches Recht in Gesetzestexte zu zwingen, so bleibt es dennoch dabei, daß dieses Recht in der Kirche Geltung hat und daß die Kirchenmitglieder mit hierarchischer und richterlicher Gewalt wie die anderen Mitglieder der Kirche mit diesem Recht übereinstimmen müssen; es bleibt auch dabei, daß das positive kirchliche Recht vor dem göttlichen Recht zurücktreten muß, wenn es dazu in Widerspruch gerät. Der Grundsatz des bürgerlichen Rechts, daß der Richter gemäß dem Gesetz rechtsprechen muß und daß sich die Obrigkeit ausschließlich auf der Grundlage des Gesetzes legitimieren kann, kann für das kirchliche Recht so nicht übernommen werden.

3. Daraus ergibt sich zugleich, daß im Kirchenrecht die *Rechtssicherheit* im Sinne der Gewißheit darüber, an welche Normen man sich genau zu halten hat, was die Obrigkeit tun kann und was sie nicht tun kann, wie die Rechtsprechung urteilen soll, in der Kirche einen weit geringeren Stellenwert hat als im bürgerlichen Zusammenleben. In der Kirchengemeinschaft ist es von viel wesentlicherer Bedeutung, daß Gewißheit darüber besteht, daß die Verwaltung rechtmäßig arbeitet und daß nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit Recht gesprochen wird, auch wenn diese Rechtmäßigkeit manchmal außerhalb der Gesetzestexte begründet ist oder diesen eventuell sogar entgegensteht. Ohne Einsicht in eine wirkliche Kirchenrechtstheologie können die positiven kanonischen Normen ihre Aufgabe nicht erfüllen.

4. Deshalb ist der Standpunkt, daß in ein Kirchenrecht auch *pastorale Richtlinien und theologische oder spirituelle Begründungen* aufgenommen werden sollten wenig überzeugend. Die Struktur der Rechtsverhältnisse und die Funktionsweise des Rechts selbst müssen ein kirchliches, christliches und evangelisches Zeugnis darstellen. Um einige einleuchtende Beispiele zu nennen: Es hat keinen Sinn, Laien die Fähigkeit zuzuerkennen, von der Obrigkeit als Ratgeber oder Experten gehört zu werden, oder den Mitgliedern von „Instituten der Vollkommenheit“ die Rechtsverpflichtung aufzuerlegen, nach ihrer eigenen Identität zu suchen oder sich nach dem Geist ihrer Ordensstifter auszurichten. Um die Einspruchsmöglichkeit der Laien rechtlich zu garantieren, kann das Recht nur solche Satzungen wählen, gegen welche die Obrigkeit rechtmäßig nichts einwenden kann. Das Recht kann für Religiösen dienlich sein, ihren eigenen Geist und ihre eigene Identität

zu bewahren, insofern es die Aufrechterhaltung eines bestimmten Verhaltens in ihren Gemeinschaften festlegt. Das Vermischen von pastoralen und spirituellen Empfehlungen und Ermahnungen, die Rechtsnormen in der Gemeinschaft zu wahren, stiftet wegen des Wertes und Ernstes der Forderungen, sowohl des geistlichen Lebens wie des Rechts, nur Verwirrung. Es besteht dann die Gefahr, daß einerseits die spirituellen Richtlinien als Gesetze und andererseits die Gesetze als Richtlinien verstanden werden. Damit hängt auch die Tendenz zusammen, in die Beschreibung der Rechte selbst moralisierende Einschränkungen mit aufzunehmen, wodurch das Recht einen vollkommen willkürlichen Inhalt bekommt. Wer zum Beispiel nur dann das Recht zum Einspruch hat, wenn er seinen Einspruch mit Ehrfurcht, Weisheit und Vorsicht vorbringt, der erhält wahrscheinlich in allen Fällen, in denen man von seinem Einspruch nichts hören will, kein Recht. Bei den Rechten der Päpste und Bischöfe läßt man diese Einschränkungen denn auch wohlweislich weg.

5. Viele Studiengruppen, wenn nicht sogar weitaus die meisten, haben die *Methode* praktiziert, die Canones des kirchlichen Gesetzbuches der Reihe nach durchzuarbeiten und bei jedem einzelnen Canon zu überlegen, ob er beibehalten, verändert oder ausgeschieden werden soll. Dadurch hat man sich zu sehr — unbewußt und kritiklos — an Voraussetzungen der alten Gesetzgebung gebunden. Die Studiengruppen über das Statut der Gläubigen und über die „Institute der Vollkommenheit“ haben durchaus über den Sinn und die Wirkung des gesamten Rechtes dieser Abschnitte nachgedacht. Demgegenüber fehlt es den Studiengruppen über das Ehe- und das Strafrecht an einer Auseinandersetzung mit den theologischen und soziologischen Fragen, die gerade heute zur Diskussion stehen. Der Wunsch wenigstens einiger Bischöfe oder Bischofskonferenzen, bei der weiteren Beratung der Entwürfe eine wesentlich größere Berücksichtigung der verschiedenen theologischen Disziplinen sicherzustellen, ist mehr als berechtigt. Man könnte mit Fug und Recht eine stärkere Beachtung der anthropologischen Wissenschaften, der Psychologie und der Soziologie, und für verschiedene Materien auch der bürgerlichen Rechtswissenschaften fordern. Dafür müßten Spezialisten gewonnen werden, die mitten in der heutigen Problematik stehen und die es auch wagen, sich mit solchen Problemen auseinanderzusetzen. Wenn man einfach nicht den Mut dazu hat, kanonische Begriffe wie die kirchenrechtliche Unauflöslichkeit der Ehe und Kirchenstrafen wie Exkommunikation und Suspension usw. auf ihre heutige evangelische Bedeutung und Wirkung hin zu untersuchen, begibt sich das Kirchenrecht wiederum in die Gefahr sich der Wirklichkeit erst dann anzupassen, wenn diese schon längst wieder der Vergangenheit angehört. Deshalb wären für die weitere Arbeit viel mehr und auch jüngere Fachkräfte hereinzuziehen. Peter Huizing